

Einkaufsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

01 VERTRAGSSCHLUSS / FORMERFORDERNISSE

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der MONSTEIN PROCESSING AG (nachfolgend als MPAG bezeichnet) gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen («AEB»). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die MPAG auf die AEB verweist. Dies kann durch Beilage oder Abdruck auf Anfragen oder Bestellungen wie auch durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der MPAG erfolgen, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die Einkäufe der MPAG nur, soweit sie von der MPAG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der MPAG noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

02 ANGEBOTE DES LIEFERANTEN

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der MPAG zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die MPAG hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine andere Frist setzt, ist sein Angebot für 60 Tage bindend. Wegen Nichtzustandekommen eines Vertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn oder weiteren Schadenersatz geltend machen.

03 BESTELLUNG

Die von der MPAG aufgegebenen Bestellungen müssen nach Erhalt schriftlich bestätigt werden. Sie haben erst dann Gültigkeit, wenn die MPAG im Besitz der mit der Unterschrift des Lieferanten versehenen Auftragsbestätigungen ist. Durch die Unterzeichnung anerkennt der Lieferant ausdrücklich die nachstehenden Bedingungen der MPAG. Ohne unterschriebene Bestätigung innert 24 Std. akzeptiert der Lieferant ausschliesslich die Bedingungen der MPAG. Jedwede Bedenken, welche seitens des Lieferanten gegen die Spezifikationen der MPAG bestehen, sind dieser vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. Offensichtliche Irrtümer entheben die Bestellerin von der Einhaltung des Vertrages.

05 PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF) und können nicht durch Zuschläge irgendwelcher Art erhöht werden. Vorbehalte und Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von MPAG ausdrücklich schriftlich angenommen sind. Änderungsbe-

dingte Mehr - oder Minderkosten sind vor Lieferung schriftlich zu vereinbaren. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt der MPAG überlassen. Die Rechnung ist mit der Bestell-, Artikel-, Auftrags- und Lieferantenummer der MPAG zu versehen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die MPAG zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

06 LIEFERUMFANG / ÄNDERUNGEN DES LIEFERUMFANGES / ERSATZTEILE / ÜBER- ODER UNTERLIEFERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von der MPAG beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmässige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat die MPAG über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären. Die MPAG kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die MPAG nach billigem Ermessen. Der Lieferant stellt sicher, dass er die MPAG auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie gilt «Betriebslebensdauer des Produktes», mindestens jedoch 30 Jahre. Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der MPAG so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die MPAG berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, den Liefergegenstand für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benützen. Der

Einkaufsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

Lieferant ist verpflichtet, der MPAG die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend der Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben. Lieferungen gelten nur dann als vollständig erfolgt, wenn die zusammen mit dem Material einverlangten Dokumente und Unterlagen ebenfalls bei MPAG eingetroffen sind. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei Monstein eingelagert. Ohne ausdrückliche vorgängige schriftliche Bestätigung der Entgegennahme gehen Nutzen und Gefahr in jedem Fall erst am Liefertermin auf MPAG über. Über- oder Unterlieferungen werden nicht akzeptiert.

07 LIEFERBEDINGUNGEN / EIGENTUMSÜBERGANG

Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2000) an den von der MPAG bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschliesslich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der MPAG zu versehen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der MPAG unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen. Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die MPAG ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn die MPAG wiederverwendungs-fähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat die MPAG Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt der Eigentumsübergang zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand oder Teile davon fertiggestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der Lieferant den Liefergegenstand kostenlos für MPAG zu lagern und ihn als Eigentum von MPAG zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den Liefergegenstand so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre. Der Übergang der Gefahr bezüglich Liefergegenstände erfolgt gemäss den Bestimmungen von Incoterms.

08 TERMINE / VERZUG

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der MPAG oder bei dem von der MPAG bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Vermutung von Art. 190, Abs. 1 OR gilt hierbei nicht. Der Lieferant hat der MPAG eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Liefe-

rung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die MPAG dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten. Die MPAG kann dabei auch auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei Verzug ist die MPAG berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die der MPAG zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs (Art. 102 ff. OR) nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche nicht anzurechnen.

09 SCHWEIGEPFLICHT

Zeichnungen, Muster und weitere zur Verfügung gestellte Unterlagen, sowie davon abgeleitete Details, werden leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum der MPAG. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstandes. MPAG verweist auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen. Nach Ausführung oder Aufhebung der Bestellung sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat die Bestellung und die dadurch erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob solche Informationen Dritten bekannt sind oder sein könnten.

10 WERKZEUGE/VORRICHTUNGEN/MODELLE

Die von uns leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftrags erledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für Dritte ist untersagt. Die übergebenen Mittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten sowie gegen allfällige Schäden durch den Lieferanten auf eigene Kosten zu versichern.

11 TRANSPORT

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten, auch wenn eine Franko-Lieferung erfolgt. Die Versicherung des Bruttofaktorwertes ist durch den Lieferanten zu decken. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant.



Einkaufsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

12 GEHEIMHALTUNG / INFORMATIONEN / IMMATERIALGÜTERRECHTE

Informationen (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt) in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen etc.), Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen sowie damit in Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechte gelten als vertrauliche Informationen, bleiben Eigentum der MPAG und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der MPAG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund der Bestellung der MPAG zu verwenden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der MPAG nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur MPAG werben. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und zu versichern sowie auf Verlangen der MPAG hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für die MPAG einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss einer Bestellung erstellt sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte sind ausschliesslich Eigentum der MPAG. Der Lieferant verpflichtet sich, Kopien der Zeichnungen und weiterer Dokumente der MPAG zu übergeben. Auf Anfrage von MPAG müssen jederzeit weitere Dokumente gezeichnet oder Handlungen vorgenommen werden, um das Eigentum von MPAG an Immaterialgüterrechten, einschliesslich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant MPAG das ausschliessliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und/oder die Verwertung der Immaterialgüterrechte. Der Lieferant garantiert, dass Liefergegenstände und Teile davon keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen. Sofern der Lieferant (oder ein Angestellter oder Subunternehmer des Lieferanten) eine Erfindung macht oder das Produkt verbessert, gewährt er MPAG das lizenzgebührenfreie Recht und die Lizenz, eine solche Erfindung oder Verbesserung zu verwerten, einschliesslich dem Recht zur Sublizenzierung. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- fällig. MPAG stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Massnahmen.

13 GARANTIE/ MÄNGELRÜGE/ GEWÄHRLEISTUNG QUALITÄT / WARENEINGANGSKONTROLLE

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der MPAG verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies der MPAG unverzüglich schriftlich zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung und auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen der MPAG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die MPAG. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsunterlagen und Aufzeichnungen für 10 Jahre (Luft- und Raumfahrt «Betriebslebensdauer des Produktes», mindestens jedoch 30 Jahre) elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen MPAG und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind der MPAG. MPAG ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

14 MÄNGELHAFTUNG / AUFWENDUNGSERSATZ / GARANTIEFRIST / VERSICHERUNG

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der MPAG nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die MPAG kann vom Lieferanten insbesondere auch die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der MPAG gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der MPAG aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Waren-

Einkaufsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

eingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei der MPAG oder ihren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der MPAG der ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die die MPAG gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der bezogenen Lieferung zurückzuführen sind. Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der MPAG bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Liefergegenstände, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurden, müssen vom Lieferanten während fünf Jahren ab Lieferung kostenlos ersetzt werden. Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der MPAG zu erbringen. Der Nachweis für CE-Konformität und Qualitäts-Papiere ist im Lieferumfang enthalten.

15 RECHNUNGSSTELLUNG / KONDITIONEN

Die Rechnung ist bei Versand im Einzel zu erstellen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto nach Warenannahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

16 PRODUKTEHAFTPFLICHT

Wird die MPAG von Dritten – gestützt auf die Bestimmungen des Produktheftpflichtrechts – belangt, weil der Liefergegenstand fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so stellt der Lieferant die MPAG von diesen Ansprüchen frei. Die MPAG verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die MPAG kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung

aus Produktheftpflicht geführt haben. Drängt sich nach Einschätzung der MPAG wegen eines fehlerhaften Liefergegenstandes ein Produkterückruf auf, so orientiert die MPAG den Lieferanten vorher unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist. Die Ansprüche der MPAG gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der MPAG, das heisst gemäss den Regeln des anwendbaren Produktheftpflichtrechts. Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produktheftpflicht-Versicherung. Der Lieferant ist verpflichtet, MPAG unmittelbar und schriftlich Nachricht von allfällig auftauchenden Problemen mit seinem Produkt zu geben. Bei Auftauchen von Problemen ist der Lieferant verpflichtet, MPAG auf eigene Kosten die notwendigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und nach Absprache mit MPAG sich an der Problembehebung finanziell und personell zu beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt MPAG die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten wie seine eigenen Geschäftsgeheimnisse.

17 BEISTELLUNGEN / WERKZEUGE

Von der MPAG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der MPAG. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MPAG angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der MPAG über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für anderes als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch MPAG. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die MPAG in dem Umfang, in dem sich die MPAG an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-)Eigentum der MPAG über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MPAG berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-)Eigentum der MPAG zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der MPAG am Ursprungswerkzeug im Eigentum der MPAG. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-)Eigentum der MPAG stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die MPAG herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die MPAG nach Erhalt

Einkaufsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. In allen Fällen von Streitigkeiten entscheidet das Amtsgericht von Nieder-

18 HÖHERE GEWALT / LÄNGERFRISTIGE LIEFERVERHINDERUNGEN

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die MPAG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die MPAG nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zur MPAG oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

19 ABTRETUNGEN UND VERRECHNUNG

Die Abtretung oder Verrechnung von Ansprüchen seitens des Lieferanten wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretungen und Verrechnung unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers. Anders lautende Bestimmungen, die mit der vorliegenden in Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit, falls sie nicht schriftlich von der MPAG anerkannt sind. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der MPAG angegebene Bestimmungsort. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention). Hat der Lieferant Sitz in der Schweiz, dann gilt: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Niederhelfenschwil (Sitz der MPAG). Die MPAG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Hat der Lieferant Sitz im Ausland, dann gilt: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag,

MONSTEIN | PROCESSING AG
Niederhelfenschwil, 24.05.2011